

rung in Fragen der strittigen Art und die andere Ansehen und Erfahrung als Jurist besitzt;

- aus zwei von den Importmitgliedern benannten ebenso qualifizierten Personen und
- aus einem Vorsitzenden, der übereinstimmend von den nach den vorausgegangenen Unterabschnitten benannten vier Personen oder, falls diese zu keiner Einigung gelangen, vom Vorsitzenden des Rates bestellt wird.

- b) Der ad hoc-Beratungsgruppe können Staatsangehörige von Vertragsparteien angehören.
- c) Die in die ad hoc-Beratungsgruppe berufenen Personen sind in persönlicher Eigenschaft und ohne Weisung irgendeiner Regierung tätig.
- d) Die Kosten für die ad hoc-Beratungsgruppe trägt die Organisation.

(4) Das Gutachten der ad hoc-Beratungsgruppe wird mit einer Begründung dem Rat vorgelegt. Dieser faßt nach Prüfung aller erheblichen Unterlagen einen Beschluß zur Entscheidung der Streitigkeit.

Artikel 63

Beschwerden und Maßnahmen des Rates

(1) Jede Beschwerde darüber, daß ein Mitglied seine Verpflichtungen entsprechend diesem Abkommen nicht nachgekommen ist, wird auf Antrag des beschwerdeführenden Mitglieds dem Rat vorgelegt; dieser berät und entscheidet darüber.

(2) Für eine Feststellung des Rates, daß ein Mitglied seine Verpflichtungen aus diesem Abkommen verletzt hat, ist die einfache verteilte Stimmenmehrheit erforderlich; die Art der Verletzung ist anzugeben.

(3) Stellt der Rat als Ergebnis einer Beschwerde oder auf andere Weise fest, daß ein Mitglied seine Verpflichtungen aus diesem Abkommen verletzt hat, so kann er unbeschadet aller sonstigen in anderen Artikeln dieses Abkommens einschließlich des Artikels 73 ausdrücklich vorgesehenen Maßnahmen durch besondere Abstimmung

- a) dem Mitglied sein Stimmrecht im Rat und im Exekutivkomitee zeitweilig entziehen und
- b) wenn er dies für erforderlich hält, dem Mitglied weitere Rechte einschließlich des Rechtes, sich um einen Sitz im Rat oder in einem seiner Ausschüsse zu bewerben oder ihn innezuhaben, zeitweilig entziehen, bis das Mitglied seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.

(4) Ein Mitglied, dem sein Stimmrecht nach Absatz 3 zeitweilig entzogen wird, hat seinen finanziellen und sonstigen Verpflichtungen aus diesem Abkommen weiterhin nachzukommen.

Kapitel XVI

Angemessene Arbeitsnormen

Artikel 64

Angemessene Arbeitsnormen

Die Mitglieder erklären, daß sie sich zur Hebung des Lebensstandards der Bevölkerung und zur Sicherung der Vollbeschäftigung bemühen werden, in den verschiedenen Bereichen der Kakao-Produktion in den betreffenden Ländern sowohl für darin beschäftigte Land- als auch Industriearbeiter ihren Entwicklungsstand entsprechende Arbeitsnormen und Arbeitsbedingungen zu gewährleisten.

Kapitel XVII

Schlußbestimmungen

Artikel 65

Unterzeichnung

Dieses Abkommen liegt vom 10. November 1975 bis einschließlich 31. August 1976 am Sitz der Vereinten Nationen für jede Vertragspartei des Internationalen Kakao-Abkommens von 1972 und für jede zur Kakao-Konferenz der Vereinten Nationen von 1975 eingeladene Regierung zur Unterzeichnung aus.

Artikel 66

Ratifizierung, Annahme, Genehmigung

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifizierung, Annahme oder Genehmigung durch die Unterzeichnerregierungen entsprechend ihren verfassungsrechtlichen Verfahren.

(2) Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden bis zum 30. September 1976 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt; der Rat kann jedoch Unterzeichnerregierungen, die nicht imstande sind, Urkunden bis zu diesem Zeitpunkt zu hinterlegen, Fristverlängerungen gewähren.

(3) Jede Regierung, die eine Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt, hat bei Hinterlegung anzugeben, ob es sich um ein Exportmitglied oder ein Importmitglied handelt.

Artikel 67

Beitritt

(1) Dieses Abkommen steht zum Beitritt durch die Regierungen aller Staaten¹ zu den vom Rat festgelegten Bedingungen offen.

(2) Der Rat des Internationalen Kakao-Abkommens 1972 kann bis zum Inkrafttreten dieses Abkommens die in Absatz 1 bezeichneten Bedingungen vorbehaltlich der Bestätigung durch den Rat dieses Abkommens und die betreffende Regierung festlegen.

(3) Ist die Regierung die Regierung eines in Anlage A oder Anlage C nicht aufgeführten Exportlandes, so bestimmt der Rat nach Artikel 30 nach Bedarf eine Grundquote für das betreffende Land, da[^] damit als in Anlage A aufgeführt gilt.

(4) Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

Artikel 68

Mitteilung der vorläufigen Anwendung

(1) Eine Unterzeichnerregierung, die dieses Abkommen zu ratifizieren, anzunehmen oder zu genehmigen beabsichtigt, oder eine Regierung, für die der Rat die Beitrittsbedingungen festgelegt hat, die jedoch noch nicht imstande war, ihre Urkunde zu hinterlegen, kann dem Generalsekretär der Vereinten Nationen jederzeit mitteilen, daß sie dieses Abkommen von seinem Inkrafttreten nach Artikel 69 an oder, wenn es be-

¹ Auf ihrer 7. Plenartagung am 20. Oktober 1975 nahm die Kakao-Konferenz der Vereinten Nationen 1975 folgende von ihrem Verwaltungs- und Rechtsausschuß empfohlene Übereinkunft an:

Entsprechend seinen Bestimmungen steht dieses Abkommen zum Beitritt durch die Regierungen aller Staaten offen, wobei der Generalsekretär der Vereinten Nationen als Depositär fungiert. Die Konferenz ist sich darüber einig, daß sich der Generalsekretär bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben als Depositär eines Abkommens mit einer „Alle-Staaten-Klausel“ hinsichtlich der Anwendung einer solchen Klausel an die übliche Verfahrensweise der Vollversammlung der Vereinten Nationen halten und wenn immer das ratsam ist, vor Entgegennahme einer Beitrittsurkunde die Meinung der Vollversammlung einholen wird.